

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (Rehabilitations-Richtlinie): Anpassungen an das Bundesteilhabegesetz

Vom 17. Mai 2018

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. Mai 2018 beschlossen, die Richtlinie über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (Rehabilitations-Richtlinie) in der Fassung vom 16. März 2004 (BAnz. S. 6 769 vom 31. März 2004), zuletzt geändert am 16. März 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B1), wie folgt zu ändern:

I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „um die Selbstbestimmung und“ werden die Wörter „ihre volle, wirksame und“ eingefügt.

bb) Nach den Wörtern „gleichberechtigte Teilhabe“ werden die Wörter „am Leben“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „dass diese“ die Wörter „unter aktiver Einbeziehung der oder des Versicherten“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „, gemeinsamen Servicestellen gemäß § 22 SGB IX“ gestrichen.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Richtlinie soll dazu beitragen, dass möglicherweise bestehende weitere Teilhabebedarfe frühzeitig erkannt werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 38“ ersetzt.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für das Antragsverfahren bei der Krankenkasse gelten die Regelungen der §§ 14 ff. SGB IX.“

c) In Absatz 8 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 30“ durch die Angabe „§ 46“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 28“ durch die Angabe „§ 44“ ersetzt.

4. In § 4 Absatz 2 Satz 2, 3. Spiegelstrich wird das Wort „Krankenkasse“ durch das Wort „Krankenkassen“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „zur Rehabilitation voraus“ ein Komma und die Wörter „die es den Versicherten ermöglichen soll, selbstbestimmt und eigenständig zu entscheiden, welche in Betracht kommenden Leistungen sie beantragen“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Beratung wird

 - auf ergänzende unabhängige Angebote zur Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX,
 - auf die Möglichkeit der Beratung durch die Beratungsstellen der Rehabilitationsträger sowie
 - gesondert auf das Wunsch- und Wahlrecht der Versicherten nach § 8 SGB IX hingewiesen.“
 - b) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spiegelstrich 1 werden nach dem Wort „Leistungsangebote“ die Wörter „und die Leistungsausführung als Persönliches Budget“ eingefügt.
 - bb) In Spiegelstrich 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) In Spiegelstrich 3 werden nach dem Wort „Antragstellung“ ein Komma und die Wörter „auch für mögliche weitere Teilhabeleistungen und“ eingefügt und der Punkt gestrichen.
 - dd) Folgender Spiegelstrich wird angefügt:

„- den Ablauf des Antragsverfahrens nach den §§ 14 ff. SGB IX.“
6. § 11 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „umfassen“ werden die Wörter „die Themen der Rehabilitations-Richtlinie“ und ein Komma eingefügt.
 - b) In Spiegelstrich 3 werden nach dem Wort „Rehabilitation“ ein Komma und folgende Wörter eingefügt: „einschließlich Erläuterung des Behinderungsbegriffs und der Leitidee von Inklusion“.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „§ 9“ wird durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
 - bb) Der 4. Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„- gegebenenfalls weiterer Unterlagen (zum Beispiel eines im Einzelfall vorliegenden Teilhabeplans)“
 - cc) Nach den Wörtern „Durchführung der“ werden die Wörter „individuell notwendigen“ eingefügt.
 - dd) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dabei sind die Fristen der §§ 14 ff. SGB IX zu beachten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „gegebenenfalls“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Mitteilung“ die Wörter „nach Satz 1“ eingefügt.

8. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Klammerzusatz wird wie folgt gefasst:

„zum Beispiel Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur sozialen Teilhabe, zur Teilhabe an Bildung“

b) Die Wörter „gemäß der §§ 10 und 11 SGB IX ein und unterrichtet die Versicherten gemäß § 14 Absatz 6 SGB IX“ werden durch die Wörter „unter Einbeziehung der oder des Versicherten ein“ ersetzt.

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. Mai 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken